
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Satzung zur Regelung des Wochenmarkts

(Wochenmarktsatzung)

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 09.11.2010 und der §§ 66 bis 71a Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999, zuletzt geändert am 11.07.2011

Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 24.04.2012
veröffentlicht im Amtsblatt am 03.05.2012
in Kraft getreten am 04.05.2012

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
-----------------------------	----------------	-----------------------------	-------------------------

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Marktordnung	Blatt : 1

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gerlingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttag

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag statt.

(2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markttag von der Stadt Gerlingen festgesetzt. Diese Änderung wird vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3 Marktplatz

(1) Der Wochenmarkt wird auf dem Rathausplatz (vor dem Rathaus) in Gerlingen abgehalten.

(2) Falls der Rathausplatz aus besonderem Anlass nicht für den Wochenmarkt zur Verfügung steht, wird der Marktplatz von der Stadt Gerlingen festgesetzt.

§ 4 Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet von 7.00 bis 13.00 Uhr statt.

(2) Die Stadt Gerlingen kann aus besonderem Anlass die Marktzeiten anders festsetzen. Diese Änderung wird vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 5 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren angeboten werden.

§ 6 Zulassung zum Wochenmarkt

(1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt als Tageszulassung für einzelne Tage oder als Dauerzulassung für einzelne Monate oder ein Kalenderjahr. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Erbe oder Rechtsnachfolger begründen keinen Anspruch auf Zulassung.

(2) Die Zulassung ist schriftlich unter Angabe der vollständigen Firmenbezeichnung und der Anschrift, der Art der Verkaufseinrichtung sowie der technischen Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe, Stromanschluss) sowie dem Warenangebot bei der Stadt Gerlingen zu beantragen. Eine Tageszulassung kann auch bei der Marktaufsicht beantragt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen, insbesondere unter Berücksichtigung

- a. des bereits vorhandenen Warenangebots auf dem Wochenmarkt
- b. des Grundsatzes Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler
- c. der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt Gerlingen kann aus marktorganisatorischen Gründen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einen Wechsel des Standplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Marktordnung	Blatt : 2
--------------------------------------	---	-----------

(5) Das Verfahren nach Absatz 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a (Genehmigungsfiktion) und §§ 71a bis 71e (Verfahren über eine einheitliche Stelle) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7 Versagung und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche gewerberechtliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt,
2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
3. aus den in § 6 Absatz 3 genannten marktbetrieblichen Erfordernissen.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. bekannt wird, dass Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 bei der Zulassung vorlagen oder nach der Zulassung eintraten,
2. die zugelassene Person oder ihre Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen haben,
3. fällige Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

(2) Jede Person hat ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen und mit dem Fahrrad auf dem Marktplatz zu fahren,
4. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 9 Pflichten der Verkäufer

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

(2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugeteilte Standfläche höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Marktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigt werden.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Marktordnung	
		Blatt : 3

(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(4) Das Anbringen von Schildern, Plakaten und sonstiger Werbung ist nur innerhalb der zugeteilten Standfläche gestattet und nur soweit es mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(6) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare Kabel herzustellen. Die Stromkabel sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr besteht. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen sind ausschließlich die Standinhaber verantwortlich.

(7) Es dürfen nur handelsfähige und einwandfreie Waren zum Verkauf angeboten werden.

(8) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt oder beschädigt wird.
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. ihre Standplätze besenrein zu verlassen,
4. Abfälle und Verpackungsmaterial mitzunehmen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen,
5. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit bei Schneeanhäufungen zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfendem Material, zum Beispiel Splitt, zu bestreuen.

§ 10 Marktaufsicht

(1) Den Weisungen des mit der Überwachung der Einhaltung dieser Satzung beauftragten Personen (Marktaufsicht) ist Folge zu leisten.

(2) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Ausschluss

Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt zum Marktplatz untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

(2) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Standinhaber.

(3) Die Standinhaber haften für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Marktstandes entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Marktordnung	Blatt : 4

§ 13 Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 ohne Zulassung Waren auf dem Wochenmarkt anbietet,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Anordnungen der Marktaufsicht nicht beachtet,
3. entgegen § 8 Absatz 2 eine Person oder Sache schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
4. entgegen § 8 Absatz 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
5. entgegen § 8 Absatz 3 Nr. 2 Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten verkauft,
6. entgegen § 8 Absatz 3 Nr. 3 Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitführt oder mit dem Fahrrad auf dem Marktplatz fährt,
7. entgegen § 8 Absatz 3 Nr. 4 Tiere auf den Marktplatz mitbringt,
8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände später als eine Stunde nach Ende der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
10. entgegen § 9 Absatz 2 Verkaufseinrichtungen und sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,
11. entgegen § 9 Absatz 3 nicht an seinen Verkaufseinrichtungen seinen Familiennamen, Vornamen bzw. Firmennamen mit Anschrift anbringt,
12. entgegen § 9 Absatz 4 Schilder, Plakate und sonstige Werbung anbringt,
13. entgegen § 9 Absatz 5 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
14. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 2 Stromkabel so verlegt, dass eine Stolpergefahr besteht,
15. entgegen § 9 Absatz 8 Nr. 1 den Marktplatz verunreinigt oder beschädigt,
16. entgegen § 9 Absatz 8 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material verweht wird,
17. entgegen § 9 Absatz 8 Nr. 3 seinen Standplatz nicht besenrein verlässt,
18. entgegen § 9 Absatz 8 Nr. 4 Abfälle und Verpackungsmaterial nicht mitnimmt,
19. entgegen § 9 Absatz 8 Nr. 5 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen nicht von Schnee räumt oder bestreut,
20. entgegen § 10 Absatz 1 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörden nicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet,
22. entgegen § 11 Satz 1 trotz Untersagung den Marktplatz betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 23.06.1976 außer Kraft.